Anlage B (2): Eingangsvoraussetzungen für Praktika und Seminare (Anlage zu §4 (5) der Studienordnung Pharmazie)

Sem.	Praktikum bzw. Seminar	mit Erfolg abgeschlossenes Praktikum bzw. Seminar und weitere Teilnahmevoraussetzungen*)
1.	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	erfolgreiche Teilnahme an einer Eingangsprüfung
1.	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen (ggf. 2. Sem.)	
1.	Mathematische und statistische Methoden	
1.	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	
2.	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	Allgem. und analyt. Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
2.	Chemische Nomenklatur	Praktikum Allgem. und analyt. Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
2.	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	
2.	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	
2.	Arzneiformenlehre	erfolgreiche Teilnahme an einer Eingangsprüfung
3.	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen
3.	Stereochemie	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen
3.	Pharmazeutische Biologie I und II	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen, Allgem. und analyt. Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
3.	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen, Allgem. und analyt. Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe, Status Praktikum Pharm. Biologie I und II: zugelassen oder bestanden, erfolgreiche Teilnahme an einer Eingangsprüfung
4.	Instrumentelle Analytik	Chemie einschl. der Analytik der org. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe; Chemische Nomenklatur; Mathematische und statistische Methoden
4.	Kursus der Physiologie	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
4.	Mikrobiologie	Pharmazeutische und medizinische Terminologie; Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
4.	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

5.	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, **)
5.	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, **)
6.	Pharmazeutische Technologie	erfolgreiche Teilnahme an einer Eingangsprüfung, **)
6.	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	**)
6.	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	**)
7.	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie, Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher, **)
7.	Pharmazeutische Biologie III	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie, Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher, **)
7.	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie, Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher, erfolgreiche Teilnahme an einer Eingangsprüfung, **)
7.	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie, Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher, **)
7.	Wahlpflichtfach	Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des 5.-7. Fachsemesters lt. Studienplan (Anlage B(1) der SO), **)
8.	Arzneimittelanalytik, (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher, Pharmazeutische Technologie, Biopharmazie, **)
8.	Klinische Pharmazie	Pharmazeutische Technologie, Biopharmazie, Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs, **)
8.	Pharmakotherapie	Pharmazeutische Technologie, Biopharmazie, Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs, **)

*) Vor Aufnahme eines Praktikums, in dem mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, ist im Regelfall eine Unterweisung gemäß § 14 der GefV erforderlich.

**) Für Studienleistungen im Hauptstudium gilt § 15 (5) der AAppO.